



Interpellation der SVP-Fraktion vom 19. Januar 2015 betreffend undemokratische Abstimmungsbeschwerde der Grünen i.S. der "IBL-Abstimmung" vom 30. November 2014: Konsequenzen für die behinderte Umsetzung des Beschlusses der Stimmbürger; Beantwortung

Sehr geehrte Frau Stadtratspräsidentin
Sehr geehrte Stadträtinnen und Stadträte

1. Text der Interpellation:

"Undemokratische Abstimmungsbeschwerde der Grünen i.S. der "IBL-Abstimmung" vom 30. November 2014: Konsequenzen für die behinderte Umsetzung des Beschlusses der Stimmbürger

Die Fraktion der SVP Langenthal hat mit erheblichem Befremden davon Kenntnis genommen, dass die Grünen den mit einem JA-Anteil von über 76% überaus deutlich gefällten Entscheid des Langenthaler Stimmbürgers in Sachen der "IBL-Abstimmung" vom 30. November 2014 nicht akzeptieren wollen und dagegen mutwillig Beschwerde führen.

Unser Unverständnis für diese Beschwerde ist darin begründet, dass die von den Grünen vorgebrachten Beschwerdegünde völlig irrelevant für die Meinungsbildung der Stimmbürger sind. Störend ist vor diesem Hintergrund auch das Verhalten der Grünen im Vorfeld der Abstimmung. Die Partei hat es verpasst, ihre Argumente gegen die IBL-Vorlage rechtzeitig vorzubringen und auch beim Stimmbürger zu platzieren. Dieses Versagen ist selbstverschuldet und rechtfertigt die Abstimmungsbeschwerde der Grünen in keiner Weise.

Wir bedauern die klar missbräuchliche Beschwerde einer in den vorberatenden Gremien stets vertretenen Partei und sind gleichzeitig besorgt über die Konsequenzen dieser Situation, die sich negativ auf die Umsetzung des klaren Volksentscheids auswirken können. Es darf nicht sein, dass in Langenthal im Stadtrat vertretene Parteien versuchen, die Umsetzung klarer Volksentscheide auf rechtlich fragwürdige Weise zu verhindern.

Deshalb ersuchen wir den Gemeinderat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Kosten (sowohl interne als auch externe) werden durch diese (trölerische) Beschwerde bei der Stadt Langenthal sowie bei den IBL verursacht?*
- 2. Der Stimmbürger beschloss die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Industrielle Betriebe Langenthal" in eine Aktiengesellschaft mit Wirkung per 1. Januar 2015. Um diesen vom Stimmbürger beschlossenen Termin einzuhalten, muss die Umwandlung bis spätestens Ende Juni 2015 beim Handelsregister angemeldet werden. Dies bedingt verschiedene vorbereitende Schritte, welche eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Dazu folgende konkrete Frage:*

Bis zu welchem Zeitpunkt müsste diese Beschwerde spätestens rechtskräftig erledigt sein, um den beschlusskonformen Vollzug des Entscheides des Stimmbürgers (das heisst, eine Umwandlung rückwirkend per 1. Januar 2015) nicht zu gefährden?

- 3. Was für Folgen wären zu erwarten bzw. zu befürchten, wenn der Beschluss des Stimmbürgers bis 30. Juni 2015 aufgrund dieser Beschwerde in der Umsetzung blockiert wäre? Würde der Gemeinderat für diesen Fall die Umsetzung per 1. Januar 2016 anstreben?*

Falls dies die Absicht des Gemeinderates wäre: Welche zusätzlichen externen und internen Kosten entstehen durch den Umstand der zeitlichen Verzögerung, insbesondere, da die relevanten Grundlagen neu und somit zusätzlich aufgearbeitet werden müssten?

- 4. Was würde eine verzögerte Umsetzung des Beschlusses des Stimmbürgers (beispielsweise per 1. Januar 2016) für den städtischen Finanzhaushalt bedeuten?*

Für das Übergangsjahr 2015 sah der Gemeinderat eine Dividende von CHF 1,5 Mio. vor: Wie würde ein drohender Einnahmeausfall in dieser Höhe die Finanzpolitik des Gemeinderates beeinflussen?

Wir danken dem Gemeinderat für die Beantwortung dieser Interpellation."

SVP-Fraktion (Sprecher: Roberto Di Nino)



2. Beantwortung der Fragen:

Gegen die Urnenabstimmung vom 29./30. November 2014 betreffend die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL in eine Aktiengesellschaft wurden beim Regierungsstatthalteramt Oberaargau innerhalb der Beschwerdefrist zwei Beschwerden eingereicht. Das Ziel der Beschwerden war die Aufhebung des Beschlusses der Stimmberechtigten vom 29./30. November 2014 und die Ansetzung einer neuen Volksabstimmung. Begründet wurde dieser Antrag mit angeblich unzulässiger Einmischung der IBL in den Meinungsbildungsprozess im Vorfeld der Volksabstimmung. Mit Abschreibungsverfügung vom 6. Februar 2015 informierte das Regierungsstatthalteramt den Gemeinderat über den Rückzug beider Beschwerden und damit die Beendigung des Verfahrens.

Gegen die Urnenabstimmung ist damit keine Beschwerde mehr hängig. Der Gemeinderat stellte an seiner Sitzung vom 18. Februar 2015 den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Stimmberechtigten vom 29./30. November 2014 fest. Die durch die Stimmbevölkerung beschlossene Umwandlung der IBL in eine Aktiengesellschaft kann damit zeitlich und inhaltlich wie geplant vollzogen werden.

1. *Welche Kosten (sowohl interne als auch externe) werden durch diese (trölerische) Beschwerde bei der Stadt Langenthal sowie bei den IBL verursacht?*

Seitens der Stadt Langenthal werden Prozesse im Rahmen von Beschwerden (auch) im Bereich der politischen Rechte gemäss den Bestimmungen des Reglements über die Organisation der Stadtverwaltung durch den Stadtschreiber geführt. Soweit die personellen Ressourcen genügen, werden alle fachlichen Arbeiten im Rahmen der Prozessführungen unter der Leitung des Stadtschreibers durch den Fachbereich Recht vorgenommen. Im vorliegenden Verfahren konnten die anstehenden Eingaben beim Regierungsstatthalteramt dank Umorganisationen von Arbeitsplänen und dank der zeitlichen Flexibilität der Fachbereichsleiterin Recht intern erarbeitet werden. Der durch die Beschwerde aufgelaufene Aufwand betrug in der Addition aller Arbeiten der verschiedenen Mitwirkenden (Fachbereich Recht, Sekretariat des Präsidialamtes, Abklärungsaufwand bei den IBL etc.) rund vier bis fünf Arbeitstage (taktische Besprechung des Vorgehens betreffend aufschiebende Wirkung und betreffend die Stellungnahme in der Sache, Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhaltes inklusive Abklärungen dazu bei den IBL, rechtliche Abklärungen zu formalen und inhaltlichen Fragestellungen, Redaktion und Kontrolle der Beschwerdeantwort etc.). Da der Stadt gemäss den geltenden kantonalen Bestimmungen regelmässig (und erst recht im Rahmen von Abstimmungsbeschwerden) keine Parteientschädigung zugesprochen wird, wird gewöhnlich intern auf die zeitliche Erfassung des Aufwandes pro Beschwerdefall verzichtet. Die angegebenen vier bis fünf Arbeitstage sind insofern als nachträgliche Schätzung zu betrachten. Externe Unterstützung wurde im vorliegenden Fall nicht beigezogen. Deshalb sind abgesehen von Portokosten etc. keine externen Kosten angefallen.

Bei den IBL wurden durch die Beschwerden keine direkten Kosten verursacht, jedoch entstand natürlich auch interner Abklärungsaufwand, weil der Fachbereich Recht eine Reihe von Fragen an die IBL zum Sachverhalt stellen musste. Die Vorbereitungsarbeiten zur Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt IBL wurden auf Anweisung des Stadtschreibers trotz der eingereichten Beschwerden plangemäss weitergeführt.

2. *Der Stimmbürger beschloss die Umwandlung der öffentlich-rechtlichen Anstalt "Industrielle Betriebe Langenthal" in eine Aktiengesellschaft mit Wirkung per 1. Januar 2015. Um diesen vom Stimmbürger beschlossenen Termin einzuhalten, muss die Umwandlung bis spätestens Ende Juni 2015 beim Handelsregister angemeldet werden. Dies bedingt verschiedene vorbereitende Schritte, welche eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen. Dazu folgende konkrete Frage:*

Bis zu welchem Zeitpunkt müsste diese Beschwerde spätestens rechtskräftig erledigt sein, um den beschlusskonformen Vollzug des Entscheides des Stimmbürgers (das heisst, eine Umwandlung rückwirkend per 1. Januar 2015) nicht zu gefährden?

Wie eingangs erwähnt, wurden die Beschwerden zurückgezogen. Der Gemeinderat konnte deshalb am 18. Februar 2015 den Eintritt der Rechtskraft des Beschlusses der Stimmberechtigten vom 29./30. November 2015 feststellen. Die Gründungsversammlung findet wie geplant am 27. Mai 2015 statt.



Alle Vorbereitungshandlungen wurden und werden deshalb wie erwähnt auf den geplanten Termin der Gründungsversammlung abgestimmt. Der fristgerechten Durchführung der Gründungsversammlung steht nach Rückzug der eingereichten Beschwerden nichts im Weg.

3. *Was für Folgen wären zu erwarten bzw. zu befürchten, wenn der Beschluss des Stimmbürgers bis 30. Juni 2015 aufgrund dieser Beschwerde in der Umsetzung blockiert wäre? Würde der Gemeinderat für diesen Fall die Umsetzung per 1. Januar 2016 anstreben?*

Falls dies die Absicht des Gemeinderates wäre: Welche zusätzlichen externen und internen Kosten entstehen durch den Umstand der zeitlichen Verzögerung, insbesondere, da die relevanten Grundlagen neu und somit zusätzlich aufgearbeitet werden müssten?

Nach Rückzug der Beschwerden gegen die Urnenabstimmung vom 29./30. November 2014 ist die Frage hinfällig.

4. *Was würde eine verzögerte Umsetzung des Beschlusses des Stimmbürgers (beispielsweise per 1. Januar 2016) für den städtischen Finanzhaushalt bedeuten?*

Für das Übergangsjahr 2015 sah der Gemeinderat eine Dividende von CHF 1,5 Mio. vor: Wie würde ein drohender Einnahmeausfall in dieser Höhe die Finanzpolitik des Gemeinderates beeinflussen?

Nach Rückzug der Beschwerden gegen die Urnenabstimmung vom 29./30. November 2014 ist die Frage hinfällig.

Berichterstattung: keine (schriftliche Beantwortung)

Hinweis: **Art. 38 Abs. 4 Geschäftsordnung des Stadtrates** (Interpellation):

⁴ *Nach der Beantwortung durch den Gemeinderat erhält die Interpellantin bzw. der Interpellant Gelegenheit zu einer kurzen Stellungnahme und kann erklären, ob sie bzw. er von der erhaltenen Antwort befriedigt sei oder nicht. Eine weitere Diskussion findet nur statt, wenn der Rat eine solche beschliesst.*

Langenthal, 18. Februar 2015

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Der Stadtpräsident:

Thomas Rufener

Der Stadtschreiber:

Daniel Steiner